BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 (2004/132/EG, Euratom)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 53 vom 23. Februar 2004)

Im Einzelplan III: Kommission (Band II) ist auf Seite 931 betreffend Posten 17 01 04 03 und auf Seite 934 betreffend Artikel 17 02 01 jeweils am Ende der „Erläuterungen" folgender Absatz hinzuzufügen:

„Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können die Einnahmen aus dem unter Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Beitrittsländer zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht."